

11. September 2026

Digitalisierung des Zollstempels – Dringende Anregungen zur bundesweiten Lösung

Positionspapier anlässlich des Berichts der Arbeitsgruppe „Flug- und Seehäfen“ an das BMF

Die Arbeitsgruppe „Flug- und Seehäfen“ der Generalzolldirektion (GZD) befasst sich derzeit mit der möglichen Ausgestaltung des digitalen Ausfuhrkassenzettels an den deutschen Flug- und Seehäfen und hat hierzu erneut einen Bericht („Machbarkeitsstudie“) für das Bundesministerium der Finanzen erstellt. Vor diesem Hintergrund weist die Initiative Digitaler Zollstempel nochmals auf eine Reihe von unerlässlichen, zentralen Anforderungen an die digitale Lösung an den Flug- und Seehäfen aus Sicht der Privatwirtschaft hin. Nur wenn die Lösung praxistauglich und nutzerfreundlich ausgestaltet wird, wird sie bei den Beteiligten die notwendige Akzeptanz finden.

Technologie

Analog zur Lösung an der Schweizer Grenze plant die Generalzolldirektion bislang, auch für die Flug- und Seehäfen ausschließlich eine **Pull-Logik** anzubieten. Die teilnehmenden Unternehmen müssten damit den jeweiligen Bearbeitungsstatus eines dAKZ eigenständig beim Zoll abfragen und die hierfür erforderlichen Daten bis zur abschließenden Bearbeitung zwischenspeichern. Die Initiative hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren für die Unternehmen mit erheblichem zusätzlichem technischem und organisatorischem Aufwand verbunden ist.

Aus Sicht der Initiative sollte die Pull-Logik daher zwingend um eine **Push-Funktion** ergänzt werden, über welche Statusänderungen nach der Bearbeitung durch den Zoll automatisch an die Unternehmen übermittelt werden. Dadurch könnten wiederholte Statusabfragen und die damit verbundene Datenhaltung deutlich reduziert werden. Eine solche Lösung würde nicht nur die technische Integration vereinfachen, sondern auch die Akzeptanz des Systems auf Seiten der Unternehmen wesentlich erhöhen. Für eine Push-Logik spricht zudem der europäische Vergleich: **Eine entsprechende Funktion wird nach Informationen der Initiative inzwischen in allen anderen europäischen Tax-Free-Systemen eingesetzt beziehungsweise wurde dort zuletzt ergänzt**, unter anderem in Frankreich, den Niederlanden und in Tschechien.

Von ebenso zentraler Bedeutung ist eine **synchrone Kommunikation mit dem System der Zollverwaltung**. Bei einer ausschließlich asynchronen Kommunikationsarchitektur müssen die Unternehmen eigene technische Endpunkte für den nachgelagerten Empfang und die Verarbeitung der Antworten des Zolls bereitstellen. Dies erhöht den infrastrukturellen Aufwand und die Komplexität der technischen Integration erheblich. Bei einer synchronen Kommunikation kann die Antwort des Zolls hingegen unmittelbar innerhalb desselben Vorgangs verarbeitet

werden, ohne dass unternehmensseitig eine zusätzliche Kommunikationsinfrastruktur für später eingehende Rückmeldungen aufgebaut und betrieben werden muss.

Eine synchrone Kommunikation ist auch für die **eindeutige Zuordnung des Einkaufstouristen über einen sogenannten „Unique Identifier“** von besonderer Bedeutung. Dieser ermöglicht es, den Einkaufstouristen nicht nur dem jeweiligen Ausfuhrkassenzettel, sondern zugleich den unternehmensinternen Systemen – beispielsweise Kunden- oder Loyalty-Programmen – eindeutig zuzuordnen. Ohne eine solche eindeutige Identifikation entstehen zusätzliche Prozessschritte und Medienbrüche, die insbesondere im operativen Geschäft an der Kasse nur schwer praktikabel sind.

Die Initiative empfiehlt daher, bei der weiteren technischen Ausgestaltung der Lösung für die Flug- und Seehäfen **eine synchrone Kommunikationsarchitektur vorzusehen und die bislang geplante Pull-Logik um eine Push-Logik zu ergänzen**. Beide Elemente würden die technische Integration für die Unternehmen erheblich vereinfachen und damit wesentlich zu einer breiten Nutzung und Akzeptanz des zukünftigen Systems beitragen.

Point of Sale (PoS)

Es darf **keine Verpflichtung zur Nutzung einer App im Einzelhandel** entstehen. Der Tax-Free-Einkauf muss auch ohne App vollständig möglich bleiben. Eine App-Pflicht würde den Einkaufsprozess unnötig erschweren, die Akzeptanz bei Händlern und Reisenden mindern und einen Wettbewerbsnachteil für den stationären Einzelhandel schaffen.

Ebenso darf **keine verpflichtende Vorregistrierung des Einkaufstouristen** eine Voraussetzung für einen Tax-Free-Einkauf bzw. die Nutzung des digitalen Systems sein. Die Erfassung der Daten des Einkaufstouristen sollte nach internationalem Vorbild unmittelbar am Point of Sale durch den Einzelhändler erfolgen.

Dabei muss die Erfassung des Einkaufstouristen **so einfach, schnell und automatisiert wie möglich** ausgestaltet werden. Hierfür sollte das Auslesen des **maschinenlesbaren Bereichs** des für die Ausreise verwendeten Reisedokuments ausreichen. Zusätzliche manuelle Eingaben oder Registrierungsschritte sollten vermieden werden. Bereits in den Systemen der Einzelhändler oder deren Dienstleister hinterlegte Einkaufstouristen können bei weiteren Einkäufen eindeutig zugeordnet werden, damit ihre Daten nicht erneut erfasst werden müssen.

Der **Einzelhandel** darf dabei **nicht für die Richtigkeit** oder Authentizität der übermittelten Kundendaten **haften**. Die Händler verfügen weder über die technischen noch über die personellen Voraussetzungen, Reisedokumente verlässlich auf ihre Echtheit zu prüfen. Die abschließende Prüfung der Abnehmereigenschaft sollte daher weiterhin dem Zoll obliegen und auf Grundlage der vom Einzelhandel übermittelten Daten erfolgen.

Soweit für eine in Zukunft nur noch stichprobenartige Überprüfung der Abnehmereigenschaft durch den Zoll eine Anpassung der Umsatzsteuereinführungsverordnung (UStDV) erforderlich ist, sollte diese im Zuge der Umsetzung vorgenommen werden.

Point of Export (PoX)

Flexibilität in der Ausgestaltung

Die mögliche Beschränkung auf einen einzigen der drei möglichen Zugangswege des Einkaufstouristen zur Selbstabfertigung am PoX (App, browserbasierte Lösung, Kiosk) erscheint aus Sicht der Initiative nicht zwingend.

Ein wesentlicher Teil des Entwicklungs- und Ressourcenaufwands entfällt auf das **Back-End**, während unterschiedliche **Front-Ends** grundsätzlich auf dieselben Funktionen und Daten zugreifen können. Der zusätzliche Aufwand für die Bereitstellung mehrerer Zugangswege (Front-Ends) sollte daher gegenüber der Entwicklung des Back-Ends relativ gering ausfallen. Auf Grundlage eines gemeinsamen Back-Ends könnten deshalb sowohl **eine App als auch eine browserbasierte QR-Code-Lösung und ggf. auch eine Kiosk-Lösung** als unterschiedliche Front-Ends angeboten werden. Dass eine Kiosk-Lösung bislang ausgeschlossen wird und die parallele Bereitstellung einer App und einer browserbasierten Lösung dem Vernehmen nach als unwirtschaftlich bewertet wird, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und bedarf einer näheren Begründung. Grundsätzlich bietet die Bereitstellung **mehrerer Lösungsvarianten** gegenüber der Beschränkung auf einen einzigen Zugangsweg erhebliche Vorteile: Reisende können abhängig von ihren individuellen Voraussetzungen und der jeweiligen Situation am Ausreiseort den für sie geeigneten Zugang nutzen. Dies erhöht die Flexibilität, Ausfallsicherheit und insbesondere die Akzeptanz des Systems.

Risiko: Mangelnde Akzeptanz der App

Eine App kann grundsätzlich einen sinnvollen Zugang zum digitalen System darstellen. Die Initiative geht jedoch davon aus, dass die **Akzeptanz einer ausschließlich appbasierten Lösung bei internationalen Reisenden gering ausfallen wird**. Anders als bei regelmäßig genutzten Anwendungen handelt es sich beim Tax-Free-Verfahren für international Reisende um einen einmaligen oder nur selten wiederkehrenden Vorgang. Die Bereitschaft, hierfür eigens eine App herunterzuladen, zu installieren und sich gegebenenfalls zu registrieren, dürfte entsprechend begrenzt sein.

Zudem ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der Reisenden, wenn nicht sogar die große Mehrheit bei der Ankunft am Flug- oder Seehafen die App noch nicht installiert bzw. den digitalen Abfertigungsvorgang noch nicht vollständig vorbereitet haben wird. Auch die Erfahrungen aus den Niederlanden, wo eine appbasierte Lösung eingesetzt wird, deuten auf eine geringe Akzeptanz bei den Reisenden hin.

Die parallele Bereitstellung mehrerer Zugangswege – insbesondere zusätzlich auch einer browserbasierten Lösung und ggf. von Kiosks – ist daher von immensem Vorteil, um unterschiedlichen Nutzerbedürfnissen Rechnung zu tragen und die Akzeptanz des Gesamtsystems auch in dem Fall zu gewährleisten, dass die App nicht die notwendige Akzeptanz findet. Andernfalls besteht das Risiko, dass ein erheblicher Teil der Reisenden weiterhin auf eine Abfertigung durch Zollbeamte angewiesen ist und die angestrebte Entlastung des Zolls nicht erreicht wird.

Zugang für alle Touristen sicherstellen

Es muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass die digitale Lösung auch für Reisende aus Märkten zugänglich ist, in denen europäische App-Stores und Dienste nur eingeschränkt verfügbar sind. Dies gilt insbesondere für chinesische Reisende als wichtige Nutzergruppe des Tax-Free-Verfahrens. Nach den bisherigen Recherchen können offenbar grundsätzlich sowohl eine App als auch eine browserbasierte Lösung entsprechend für Einkaufstouristen z.B. auch aus China ausgestaltet werden – eine Kiosk-Lösung wäre ggf. sowieso nicht von dieser Problematik betroffen. Dieser Sachverhalt müsste aber nochmals vertieft geprüft werden.

Nähe zum Zollschalter

Für die App und die browserbasierte QR-Code-Lösung sind dem Vernehmen nach bislang unterschiedliche räumliche Rahmenbedingungen vorgesehen. Während die App auch außerhalb der unmittelbaren Nähe eines Zollschalters genutzt werden soll, ist die browserbasierte Lösung demnach auf dessen unmittelbares Umfeld beschränkt. Diese Unterscheidung überzeugt nicht.

Im **internationalen Vergleich ist die digitale Selbstabfertigung grundsätzlich in unmittelbarer Nähe zum Zollschalter durchzuführen**. Dies gilt auch für die Nutzung einer App in den Niederlanden. Die internationalen Erfahrungen zeigen, dass sich Tax-Free-Reisende für die Ausfuhrbestätigung ohnehin zum Zollbereich begeben. Eine räumliche Nähe zum Zollschalter würde daher in jedem Fall **kurze Wege und einen effizienten Passagierfluss** gewährleisten. Gleichzeitig befinden sich die Reisenden weiterhin im unmittelbaren Blick- und Kontrollbereich der Zollbediensteten. Dies erleichtert gezielte Kontrollen und trägt damit auch zu einer **wirksamen Betrugsbekämpfung** bei.

Eine räumlich unbeschränkte Nutzung steht zudem nach unseren Informationen im Spannungsverhältnis zu den Vorgaben des Bundesrechnungshofs, wonach eine „Überwachung des Abfertigungsprozesses und ausnahmslose Ausgangsüberwachung und jederzeitige Kontrollmöglichkeit der Waren“¹ gewährleistet sein muss. Außerdem ist nach diesen Vorgaben auch im Fall einer Selbstabfertigung das Aufgabegepäck immer beim Zoll abzugeben, so dass sich die Einkaufstouristen ohnehin in jedem Fall zum Zollschalter begeben müssen.

Die Initiative spricht sich daher dafür aus, **sämtliche digitale Möglichkeiten zur Selbstabfertigung ausschließlich in unmittelbarer Nähe des Zollschalters anzubieten**.

Raumbedarf

Als wesentlicher Vorteil einer sogenannten „No-Stop-App“ wird angeführt, dass an Flug- und Seehäfen kein zusätzlicher Raumbedarf entstehe. Dieser Vorteil besteht jedoch nach unserer Einschätzung nicht. Vielmehr gehen **alle vorgesehenen Lösungsvarianten mit einem gewissen Raumbedarf einher**. Auch bei einer App entsteht bei nicht vorbereiteten Reisenden eine Verweildauer für Download, Registrierung und Durchführung des Abfertigungsvorgangs. Gleiches gilt für eine browserbasierte QR-Code-Lösung. Insbesondere bei hohem Passagieraufkommen ist

¹ Vgl. Foliensatz der GZD zum Follow-Up Gespräch „Digitale Lösung für die AKZ-Abfertigung an Flug u. Seehäfen“ vom 24. März 2026, Folie 4.

daher unabhängig vom gewählten Front-End mit einer Ansammlung von Reisenden im Bereich der digitalen Abfertigung – in der Nähe des Zollschaters - zu rechnen.

Der Flächenbedarf einer **Kiosk-Lösung sollte dabei nicht überschätzt werden**. Aus Sicht der Initiative wären grundsätzlich ein bis zwei Kioske je Zollschaters ausreichend, wie in internationalen Beispielen üblich. Auf jeden Fall müssten nicht mehr Kiosksysteme bereitgestellt werden, als heute Zollbedienstete beziehungsweise Abfertigungsplätze für das manuelle Verfahren benötigt werden. Hinzu kommt, dass ein physischer Kiosk mit einer Grundfläche von lediglich 40 × 40 cm nur einen sehr begrenzten zusätzlichen Flächenbedarf verursacht.

Eine digitale Abfertigung, die völlig ohne Raumbedarf auskommt, erscheint daher nicht realistisch. Entscheidend sollte vielmehr sein, die erforderlichen Flächen so zu gestalten, dass **kurze Wege, ein effizienter Passagierfluss und eine möglichst schnelle Abfertigung** gewährleistet werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch der jeweilige Zeitaufwand bei Nutzung des digitalen Verfahrens und damit die erforderliche Verweildauer, aus der sich der Raumbedarf ermitteln lässt. Hat ein Reisender die App bei Ankunft am Flughafen noch nicht installiert und eingerichtet, müssen zunächst Download, Installation, Registrierung und Nutzung durchlaufen werden. Dies dürfte deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als der unmittelbare Zugriff auf eine **browserbasierte Lösung über einen QR-Code oder die Nutzung eines Kiosks**. Gerade an Flug- und Seehäfen sollte der digitale Abfertigungsprozess insofern möglichst ohne vorherige Vorbereitung schnell selbstständig begonnen und abgeschlossen werden können.

Digitale Abfertigung am Zollschaters als Fall-Back

Die Erfahrungen mit digitalen Tax-Free-Systemen in anderen europäischen Ländern und weltweit zeigen, dass es auch bei gut etablierten Selbstabfertigungslösungen und erheblichen Werbemaßnahmen immer Reisende gibt, die **nicht auf die jeweilige digitale Selbstabfertigung vorbereitet sind oder eine Selbstabfertigung nicht nutzen wollen**. Für diese Fälle muss weiterhin eine (dann digitale) Abfertigung durch Zollbedienstete möglich sein, zumal diese für die Abfertigung von Rotfällen ohnehin zwingend erforderlich ist. Entscheidend ist insofern, dass diese Reisenden **vollständig digital am Zollschaters abgefertigt werden können**. Die Zollbeamten sollten daher Zugriff auf das digitale System erhalten und den Abfertigungsvorgang unmittelbar für den Reisenden durchführen beziehungsweise abschließen können, ohne ihn auf die Selbstabfertigung verweisen zu müssen. Ein Rückgriff auf das papiergebundene Verfahren soll ebenfalls vermieden werden.

Eine digitale Fallback-Lösung würde nicht nur die Abfertigung nicht vorbereiteter Reisender beschleunigen, sondern zugleich den administrativen Aufwand für die Zollbediensteten reduzieren. Sie ist daher ein wichtiger Bestandteil eines praxistauglichen Gesamtsystems und stellt sicher, dass auch bei fehlender oder verweigerter Selbstabfertigung **ein schneller und effizienter digitaler Prozess gewährleistet bleibt**.

Servicepoints am Airport

Es ist heute in Deutschland im manuellen Abfertigungsverfahren, aber auch in den digitalen (Selbstabfertigungs-)Verfahren in anderen Ländern möglich, dass die Reisenden die bestätigten

Ausfuhrkassenzettel unmittelbar anschließend bei den Servicepoints der Mehrwertsteuerrückerstattungsdienstleister einreichen und sich die Umsatzsteuer erstatten lassen können.

Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen bleiben, auch nach Einführung des digitalen Abfertigungsverfahrens an den deutschen Flug- und Seehäfen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mehrwertsteuerrückerstattungsdienstleister an den deutschen Flughäfen nach Schätzungen **mehr als 90 Prozent des Tax-Free-Transaktionsvolumens abwickeln**. Ihre bestehenden Abläufe müssen daher bei der Ausgestaltung des digitalen Verfahrens berücksichtigt werden, um eine breite Nutzung und einen reibungslosen Übergang auf das neue System zu gewährleisten.

Auszuschließen ist daher eine Erteilung des digitalen Zollstempels erst airside bzw. sogar nach dem Boarding, z.B. mit Hilfe einer Art von **Geofencing über sogenannte Beacons**. Zwar kann auf diese Weise die Ausreise des Einkaufstouristen lückenlos nachvollzogen werden. Entscheidend ist jedoch, dass damit die **gegenwärtigen Abläufe in der Mehrwertsteuerrückerstattung nicht mehr möglich wären. Dieser Ansatz ist daher abzulehnen**.